

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

27. SEP. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 6 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 2
letzter Halbs., § 87 Abs. 1 Nr. 10 u. 11;
HAG § 29 Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1

Leitsätze:

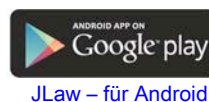
§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs.
BetrVG 1972 stellt anders als § 29 Abs. 1 HAG nicht
darauf ab, daß der Heimarbeiter bei einem Auftrag-
geber "überwiegend" beschäftigt wird, d.h., seinen
Lebensunterhalt überwiegend aus dem Beschäftigungs-
verhältnis bezieht. Heimarbeiter gelten nach § 6
BetrVG 1972 dann als Arbeiter und Angestellte, wenn
ihre Tätigkeit für den fraglichen Betrieb im Ver-
hältnis zu ihrer etwaigen Tätigkeit für andere Be-
triebe überwiegt.

Aktenzeichen: 1 ABR 90/73

Beschluß des BAG vom 27. September 1974 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
27. September 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Schwarz beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und der beteiligten acht Heimarbeiter wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Juli 1973 - 8 Ta BV 15/73 - aufgehoben.



Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Armaturenfabrik. Sie beschäftigt rund 470 Betriebsarbeiter und rund 180 Heimarbeiter. Die Heimarbeiter werden mit Montagearbeiten beschäftigt. Die zu montierenden Teile werden von der Antragsgegnerin zu den einzelnen Heimarbeitern gebracht. Der Monatsverdienst der Heimarbeiter übersteigt nicht den Betrag von 150,-- DM. Bei der Vorbereitung der Betriebsratswahl 1972 wandte sich die Antragsgegnerin dagegen, daß die Heimarbeiter als Arbeiter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 anzusehen sind. Der Wahlvorstand vertrat eine abweichende Meinung. Die Heimarbeiter wählten jedoch bei der Betriebsratswahl mit. Da mit ihnen 598 Arbeitnehmer gezählt wurden, besteht der Betriebsrat (Antragsteller) jetzt aus neun Mitgliedern. Die Wahl wurde nicht angefochten. Nach der Betriebsratswahl entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob die Heimarbeiter an den Betriebsversammlungen teilnehmen können. Die Antragsgegnerin hält die Teilnahme für unzulässig und verweigert die Zahlung von Entgelt für die Zeit der Betriebsversammlung.

Der Antragsteller macht in dem anhängigen Verfahren geltend, daß sämtliche Heimarbeiter als Arbeiter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 zu gelten haben. Ihr Verdienst betrage im Monat nur 140,-- bis 150,-- DM, weil es sich bei ihnen in aller Regel um Rentner und Hausfrauen handle, die sonst keine Berufstätigkeit ausübten. Sie seien jedoch in der Hauptsache für die Antragsgegnerin tätig. Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß die ausschließlich für die Antragsgegnerin tätigen Heimarbeiter Arbeitnehmer im Sinne der §§ 5 und 6 BetrVG 1972 seien und als solche die Berechtigung hätten, an den

Betriebsversammlungen gemäß § 42 ff. BetrVG 1972 unter 148
Fortzahlung des Entgeltes teilzunehmen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Rechtsauffassung des Antragstellers entgegengetreten. Sie meint, § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 wolle nur die Heimarbeiter berücksichtigen, die mit ihrer überwiegenden Arbeitskraft für den Betrieb tätig seien. Davon könne aber in vorliegendem Falle nicht die Rede sein, wie sich aus der Verdienstgrenze von 150,-- DM ergebe, die im Interesse der Heimarbeiter aus steuerlichen Gründen grundsätzlich eingehalten werde.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und die acht Beteiligten den in der Vorinstanz gestellten Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß das Beschlußverfahren im vorliegenden Falle die richtige Verfahrensart ist. Die Beteiligten streiten über die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der bei der Antragsgegnerin tätigen Heimarbeiter. Es handelt sich somit um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ArbGG.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht die Beteiligungsfähigkeit und Antragsbefugnis des Betriebsrats bejaht. Es geht hier um die Frage, ob die bei der Antragsgegnerin tätigen Heimarbeiter an den Betriebsversammlungen teilnehmen können. Ebenso ist die Antragsbefugnis und das Antragsrecht der beteiligten acht Heimarbeiter zu bejahen. Sie werden von dem Ausgang der Entscheidung unmittelbar betroffen.

3. Das Rechtsschutzinteresse an der vom Antragsteller erstrebten Entscheidung ergibt sich allein aus der unterschiedlichen Auffassung des Antragstellers und der Antragsgegnerin über die Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972.

III. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.



1. Das Landesarbeitsgericht geht zwar zu Recht davon aus, daß die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 nicht alle Heimarbeiter in die Betriebsverfassung einbeziehen will, sondern nur diejenigen, die "in der Hauptsache" für den Betrieb arbeiten. Es legt aber diesen Begriff zu eng aus. Dem Landesarbeitsgericht kann insoweit nicht gefolgt werden, als es annimmt, es könne in dem hier zu entscheidenden Fall angesichts des geringen Einkommens der beteiligten Heimarbeiter bis zu 150,-- DM monatlich dahinstehen, ob sie 40 oder 50 - 60 Stunden monatlich für die Antragsgegnerin arbeiteten; ihr Monatseinkommen stehe so erheblich unter den üblichen Monatseinkünften selbst teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, daß durch diese "Nebeneinnahme" kein Abhängigkeitsverhältnis mehr begründet werden könne. Die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dieser gesetzlichen Bestimmung gibt, ist nicht überzeugend.

2. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 kann nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der in § 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG 1972 enthaltenen weiteren Vorschrift für Heimarbeiter gesehen werden; es darf weiter nicht außer acht bleiben, welchen Sinn und Zweck der Gesetzgeber mit dieser Regelung verbunden hat. Dieser geht dahin, die dem Betriebsrat gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes obliegende Schutzfunktion auch auf die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG 1972 angesprochenen Gruppen von Heimarbeitern auszudehnen, die Heimarbeiten entweder ausschließlich für einen Betrieb oder im Verhältnis zu anderen Betrieben überwiegend verrichten. Wegen dieses Zwecks muß die in § 6 BetrVG 1972 enthaltene Regelung für Heimarbeiter, müssen insbesondere die Worte "in der Hauptsache" so ausgelegt werden, daß der mit dieser Regelung verbundene Grundgedanke erhalten bleibt. Deshalb kann nicht entscheidend sein, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, wie hoch der von den Heimarbeitern erzielte Verdienst ist, sondern wieviel Arbeitsstunden sie für die von ihnen zu verrichtende Heimarbeit gemessen an ihrer für andere Betriebe zu erbringenden Arbeit für den frag-



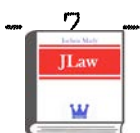
lichen Betrieb aufwenden müssen. Daß nicht die Höhe des erzielten Verdienstes, sondern der relative Umfang der für den fraglichen Betrieb zu verrichtenden Arbeit ausschlaggebend ist, ergibt sich schon aus § 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG 1972. Danach gelten als Angestellte auch die Heimarbeiter, die Angestelltentätigkeit verrichten. Die Worte "Angestelltentätigkeit verrichten" besagen, daß der Gesetzgeber auf die Tätigkeit und nicht auf den durch diese Tätigkeit erzielten Verdienst abgestellt hat. Für diese Auslegung sprechen auch die gesetzlichen Vorläufer der in § 6 BetrVG 1972 für die Heimarbeiter aufgenommenen Regelungen. Schon das Betriebsrätegesetz 1920 (BRG) enthielt in seinem § 3 eine besondere Regelung über die Vertretung der Hausgewerbetreibenden, die den heutigen Heimarbeitern im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG 1972 entsprechen. Danach mußten in Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende beschäftigten, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiteten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, ein besonderer Betriebsrat errichtet werden. Sie rechneten gemäß § 11 Abs. 3 BRG 1920 nicht zu der Zahl der im Betrieb Beschäftigten. Die in dieser Gesetzesbestimmung ebenfalls enthaltenen Worte "in der Hauptsache für denselben Betrieb" bedeuteten, daß die Heimarbeiter im Verhältnis zu Tätigkeiten für andere Betriebe überwiegend für diesen Betrieb tätig sein mußten, um für den für sie besonders zu errichtenden Betriebsrat wählbar oder wahlberechtigt zu sein (Mansfeld, Werner, BRG, 2. Aufl., § 3 Anm. 3 a, 1. wohl auch Flatow-Kahn-Freund, BRG, 13. Aufl., § 11 Anm. 10 und 11). Die Regelung ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 mit Ausnahme der Regelung über die Errichtung eines besonderen Betriebsrats übernommen worden. Die Interessen der Heimarbeiter sollten nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers nunmehr jedenfalls von dem von der Belegschaft des Betriebes gewählten Betriebsrat mit vertreten werden, wenn sie die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllten. Das neue Betriebsverfassungsgesetz hat wiederum die in § 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 enthaltene Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 voll inhaltlich übernommen und in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz dieser Vorschrift klar



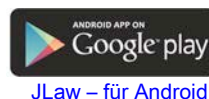
gestellt, daß dies auch für Heimarbeiter gelten soll, die Angestelltentätigkeit verrichten.

3. Die Auslegung der in § 6 für die Heimarbeiter aufgenommenen Regelung nach ihrem Sinn und Zweck und der Stellung im Gesetz führt zu dem Ergebnis, daß Heimarbeiter dann als Arbeiter oder Angestellte zu gelten haben, wenn ihre Tätigkeit für den fraglichen Betrieb im Verhältnis zu ihrer etwaigen Tätigkeit für andere Betriebe überwiegt. Das gilt auch für Heimarbeiter, die wie Rentner und Hausfrauen im Regelfall überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange für andere Betriebe arbeiten. Es kommt ebenso wie bei Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich nicht auf die Länge der Arbeitszeit und die entsprechende Verdiensthöhe und damit die wirtschaftliche Abhängigkeit an. Das Gesetz stellt anders als § 29 Abs. 1 HAG gerade nicht darauf ab, daß der Heimarbeiter bei einem Auftraggeber "überwiegend" beschäftigt wird, d.h. seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis bezieht (Maus, HAG, 2. Aufl., § 29 Anm. 9), sondern will im Verhältnis zu mehreren Auftraggebern nur klarstellen, daß der Heimarbeiter betriebsverfassungsrechtlich nur einem Betrieb zugeordnet sein soll, während sonst Arbeitnehmer durchaus auch in mehreren Betrieben wahlberechtigt und nach überwiegender Auffassung auch wählbar sind (Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 7 Anm. 3; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 7 Anm. 16; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 7 Anm. 8; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 7 Anm. 1; Thiele, GK-BetrVG, § 7 Anm. 15).

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Betriebsrat nach den ihm im Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben keine oder doch nur geringfügige rechtliche Befugnisse gegenüber den Heimarbeitern habe. Wie der Senat im anderen Sachzusammenhang ausgesprochen hat (vgl. Beschluß vom 14. Mai 1974 - 1 ABR 40/73 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 99 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), ist für die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats ohne Bedeutung, ob die der Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegenden Angelegenheiten von Arbeitnehmern wegen ihres be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sonderen Status, wie ihn z.B. die Leiharbeiter haben, nicht in vollem Umfange ausgeübt werden können. Nichts anderes gilt für den hier zu entscheidenden Fall. Gegenüber den für einen Betrieb tätigen Heimarbeitern steht möglicherweise dem Betriebsrat z.B. ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG 1972 zu, wenn sie, wie der Antragsteller im vorliegenden Fall vorgetragen hat, nach bestimmten Entlohnungsgrundsätzen oder nach einem Leistungslohnsystem entlohnt werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die bei der Antragsgegnerin beschäftigten acht Heimarbeiter dann als Arbeiter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 gelten, wenn sie "in der Hauptsache," d.h. im Verhältnis zu anderen etwa von ihnen ausgeübten Beschäftigungen überwiegend, für die Antragsgegnerin tätig sind.

4. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung nicht von der oben unter Ziff. III, 2, 3 dargelegten Rechtsauffassung ausgegangen. Es hat daher den Sachverhalt nicht erschöpfend festgestellt und gewürdigt. Das stellt einen materiellrechtlichen Fehler der Entscheidung dar, der zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führt, da der Senat die erforderlichen weiteren tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung den auf Seite 2 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 14. Mai 1973 (Bl. 49 VorA) gebrachten Sachvortrag zu prüfen und festzustellen haben, ob und in welchem Umfange die beteiligten acht Heimarbeiter, wie die Antragsgegnerin u.a. für den beteiligten O vorgetragen hat, auch für andere Betriebe gearbeitet haben. Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis, daß die beteiligten Heimarbeiter überwiegend bei der Antragsgegnerin tätig sind, dann gelten sie als Arbeiter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972. Damit steht ihnen dann auch das Recht zu, an Betriebsversammlungen teilzunehmen, da sie zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 zählen.

gez. Dr. Auffarth Dr. Neumann Wendel

Kurt Hirschmann Schwarz

